

Mandanten- Brief

Januar 2021

1. Weitere Änderungen durch das Jahressteuergesetz 2020

Kurz vor dem Jahreswechsel haben Bundestag und Bundesrat das **Jahressteuergesetz 2020** nicht nur verabschiedet, sondern auch gegenüber den ersten Entwürfen **zahlreiche Änderungen und Ergänzungen** vorgenommen.

- **Home-Office-Pauschale:** Für die Arbeit zu Hause kann eine Pauschale von **5 Euro pro Tag** geltend gemacht werden. **Gewährt** wird die Pauschale nur für Tage, an denen die Arbeit ausschließlich zu Hause ausgeübt wird. Sie ist auf einen **Höchstbetrag von 600 Euro im Jahr** begrenzt und gilt nur **für die Jahre 2020 und 2021**.
- **Corona-Bonuszahlungen:** Die Steuerbefreiung für Bonuszahlungen an Arbeitnehmer bis zu 1.500 Euro war bisher bis Ende 2020 befristet, wurde nun aber **bis Ende Juni 2021 verlängert**. Die Fristverlängerung führt aber nicht dazu, dass im ersten Halbjahr 2021 nochmals eine Bonuszahlung bis zu 1.500 Euro steuerfrei bezahlt werden kann.
- **Kurzarbeitergeld-Zuschuss:** Auch die Steuerbefreiung von Arbeitgeberzuschüssen zum Kurzarbeitergeld wird **verlängert**, in diesem Fall jedoch gleich um ein Jahr, also **bis zum 31. Dezember 2021**.
- **Sachbezugsgrenze:** Die Grenze für steuerfreie Sachbezüge wird von 44 **auf 50 Euro im Monat erhöht**. Die Erhöhung gilt **ab 2022**. Für Sachbezugskarten soll es eine Klarstellung durch eine Verwaltungsanweisung geben.
- **Übungsleiterfreibetrag:** Seit 2013 sind der Übungsleiterfreibetrag und die Ehrenamtszuschale unverändert. Beide werden daher ab 2021 deutlich angehoben. Der **Übungsleiterfreibetrag** wird von 2.400 **auf 3.000 Euro erhöht**, die **Ehrenamtszuschale steigt** von 720 **auf 840 Euro**.
- **Spenden:** Bis zu einem Betrag von **300 Euro** statt bisher 200 Euro wird ein **vereinfachter Spendennachweis** ermöglicht. Außerdem werden in den Zweckkatalog für gemeinnützige Organisationen die Zwecke **Klimaschutz, Freifunk und Ortsverschönerung** aufgenommen.
- **Alleinerziehende:** Der im Corona-Konjunkturpaket **auf 4.008 Euro erhöhte Entlastungsbetrag** für Alleinerziehende war bisher befristet. Die Befristung wird aufgehoben, so dass die Erhöhung auch **ab 2022 fortgilt**.
- **Verlustverrechnung bei Kapitalerträgen:** Die Verrechnungsbeschränkung für Verluste aus Termingeschäften wird **auf 20.000 Euro verdoppelt**. Nicht verrechnete Verluste könnten auf Folgejahre vorgetragen werden und jeweils bis zu 20.000 Euro mit Gewinnen aus Termingeschäften und Stillhalterprämien verrechnet werden. **Verluste aus** der Ausbuchung **wertloser Wirtschaftsgüter** oder der **Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung** können mit Einkünften aus Kapitalvermögen **bis zur Höhe von 20.000 Euro** im Jahr ausgeglichen werden. Die Anhebung der Beschränkung gilt rückwirkend für Verluste, die nach dem 31. Dezember 2019 entstehen. Auch hier ist die Übertragung nicht verrechneter Verluste auf die Folgejahre möglich.



Jahressteuergesetz 2020 passiert Bundestag und Bundesrat mit Änderungen

Werbungskostenpauschale für Arbeit im Home-Office von 5 Euro pro Tag

Verlängerung der Steuerfreiheit von Bonuszahlungen und Zuschüssen zum Kurzarbeitergeld

höhere Sachbezugsgrenze ab 2022

Verbesserungen für ehrenamtliche Tätigkeit und Spenden an gemeinnützige Organisationen

dauerhafte Erhöhung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende

Verlustverrechnungsbeschränkungen bei Kapitalerträgen werden auf 20.000 Euro verdoppelt

2. Details zur Überbrückungshilfe III

Ende 2020 lief die zweite Phase der Überbrückungshilfe aus. Weil die Corona-Krise aber weiter andauert, hat die Bundesregierung die **Überbrückungshilfe** gleich **um ein halbes Jahr verlängert**, also bis Ende Juni 2021. Gleichzeitig wird die Überbrückungshilfe **in der dritten Phase** erneut in vielen Details an die Bedürfnisse der betroffenen Betriebe **angepasst und aufgestockt**.

- **November & Dezember:** Anspruch für die Monate November und Dezember 2020 erhalten auch Unternehmen, die im Vergleich zum jeweiligen Vorjahresmonat einen **Umsatzeinbruch von mindestens 40 %** erlitten haben und keinen Zugang zur November- und/oder Dezemberhilfe hatten.
- **Förderhöchstbetrag:** Der monatliche Höchstbetrag von bisher 50.000 Euro wird **auf 200.000 Euro erhöht**. Für die vom Lockdown betroffenen Unternehmen beträgt der **Höchstbetrag 500.000 Euro**. Gleichzeitig erfolgt eine Ausweitung der Antragsberechtigung durch den Wegfall der Beschränkung auf kleine und mittlere Unternehmen.
- **Neustarthilfe:** Da Soloselbstständige meist nur geringe Fixkosten haben, können sie alternativ zum Einzelnachweis der Fixkosten eine einmalige **Kostenpauschale in Höhe von 25 % des Vergleichsumsatzes** in Ansatz bringen. So erhalten sie einen **einmaligen Betrag von bis zu 5.000 Euro**.
- **Begünstigte Kosten:** Der Katalog erstattungsfähiger Kosten wird erweitert um bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen für **Hygienemaßnahmen bis zu 20.000 Euro**. Außerdem sind **Marketing- und Werbekosten** maximal in Höhe der entsprechenden Ausgaben im Jahre 2019 förderfähig. Auch der anteilige monatliche **AfA-Betrag von Wirtschaftsgütern** wird bis zu 50 % als förderfähige Kosten anerkannt.
- **Reisebranche:** Die branchenspezifische Fixkostenregelung für die Reisebranche wird erweitert. Provisions- und Margenausfälle von Reisebüros und Reiseveranstaltern bleiben förderfähig. Allerdings wird die bisherige Begrenzung auf Pauschalreisen aufgehoben. Auch kurzfristige Buchungen werden jetzt berücksichtigt. Außerdem sind für die Reisewirtschaft zusätzlich externe und interne Ausfallkosten für den Zeitraum März bis Dezember 2020 förderfähig, was durch eine erhöhte Personalkostenpauschale realisiert wird.
- **Veranstaltungs- & Kulturbranche:** Unternehmen der Veranstaltungs- und Kulturbranche können für den Zeitraum **März bis Dezember 2020 Ausfallkosten** geltend machen. Außerdem soll ein Sonderfonds für die Kulturbranche Bonuszahlungen für Kulturveranstaltungen ermöglichen und das Risiko von Veranstaltungsplanungen in der Pandemie abfedern.
- **Antragstellung:** Die elektronische Antragstellung muss weiterhin durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer erfolgen. Wie bei der November-/Dezemberhilfe können aber Soloselbstständige, die nicht mehr als 5.000 Euro Förderung beantragen, die Antragstellung auch direkt selbst vornehmen. Dabei gelten besondere Identifizierungspflichten (ELSTER-Zertifikat).

Unterdessen hat die Regierung die Antragsfrist für die zweite Phase der Überbrückungshilfe um einen Monat verlängert. Eigentlich wäre die Frist am 31. Dezember 2020 ausgelaufen. Nun können Anträge für September bis Dezember aber bis zum 31. Januar 2021 gestellt werden. Möglicherweise folgt aufgrund des Lockdowns ab 16. Dezember noch eine weitere Verlängerung.

Verlängerung der Überbrückungshilfe bis Juni 2021

verbesserte Konditionen ab Januar 2021

Zugang bei Umsatzeinbruch von nur 40 % im November/Dezember 2020

deutliche Anhebung des Förderhöchstbetrags

Neustarthilfe für Soloselbstständige ohne signifikante Betriebskosten

weitere Kosten förderfähig, darunter Abschreibung und Marketing

Verbesserungen für die Reisebranche und Aufhebung der Beschränkung auf Pauschalreisen

Bonuszahlungen und Risikominimierung für Veranstaltungs- und Kulturbranche

Soloselbstständige können Anträge bis 5.000 Euro selbst stellen

verlängerte Antragsfrist für Überbrückungshilfe II bis 31. Januar 2021

3. Sachbezugswerte für 2021

Der Bundesrat hat die Sachbezugswerte für 2021 an die Entwicklung der Verbraucherpreisindizes vom Juni 2019 bis Juni 2020 angepasst. Die **Sachbezugswerte betragen in 2021 bundeseinheitlich**

- für eine **freie Unterkunft monatlich 237 Euro** oder täglich 7,90 Euro;
- für **Mahlzeiten kalendertäglich 8,77 Euro** (2020: 8,60 Euro), davon entfallen 1,83 Euro auf das Frühstück und je 3,47 Euro auf Mittag- oder Abendessen. Der **monatliche Wert beträgt 263 Euro** (bisher 258 Euro; Frühstück 55 statt 54 Euro, Mittag- und Abendessen 104 statt 102 Euro).

4. Beitragsbemessungsgrenzen 2021

Zum 1. Januar 2021 werden die Beitragsbemessungsgrenzen der Sozialversicherung und andere Eckwerte wieder wie jedes Jahr an die **durchschnittliche Lohnsteigerung von 2,94 %** im vorangegangenen Jahr angepasst.

- Die Beitragsbemessungsgrenze in der **Renten- und Arbeitslosenversicherung** steigt im Westen um 2.400 Euro auf 85.200 Euro (7.100 Euro mtl.). Im Osten steigt sie um 3.000 Euro auf dann 80.400 Euro (6.700 Euro mtl.).
- In der **knappschaftlichen Versicherung** steigt die Grenze im Westen um 3.000 Euro auf dann 104.400 Euro (8.700 Euro mtl.). Im Osten beträgt die Erhöhung 4.200 Euro auf nun 99.000 Euro (8.250 Euro mtl.).
- In der **Kranken- und Pflegeversicherung** ist die Beitragsbemessungsgrenze bundesweit einheitlich festgelegt und erhöht sich um 1.800 Euro auf jetzt 58.050 Euro (4.837,50 Euro mtl.). Die Versicherungspflichtgrenze liegt allerdings 6.300 Euro höher bei 64.350 Euro im Jahr (5.362,50 Euro mtl.).
- Die **Bezugsgröße**, die zum Beispiel für freiwillige Mitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung relevant ist, erhöht sich im Westen um 1.260 Euro auf 39.480 Euro im Jahr (3.290 Euro mtl.). Im Osten steigt sie ebenfalls um 1.260 Euro auf 37.380 Euro im Jahr (3.115 Euro mtl.).

5. Umsatzsteuerliche Konsequenzen aus dem Brexit

Am 31. Januar 2020 ist das **Vereinigte Königreich aus der Europäischen Union ausgetreten**. Zum 31. Dezember 2020 **endete** auch **der Übergangszeitraum**, in dem das Mehrwertsteuerrecht der EU für das Vereinigte Königreich weiterhin Anwendung fand. Das Bundesfinanzministerium hat nun dazu Stellung genommen, welche Konsequenzen sich daraus ergeben.

- **Umsatzsteuerlicher Status:** Grundsätzlich ist das Vereinigte Königreich für umsatzsteuerrechtliche Zwecke **nach dem 31. Dezember 2020 als Drittlandsgebiet** anzusehen. Eine Ausnahme gilt für Nordirland. Während Großbritannien grundsätzlich als Drittlandsgebiet gilt, wird **Nordirland** für die Besteuerung des **Warenverkehrs weiterhin als zum Gemeinschaftsgebiet gehörig** behandelt. Nordirische UStId-Nummern erhalten das Präfix „XI“. Solche UStId-Nummern gelten als von einem anderen Mitgliedstaat erteilt.
- **Lieferungen zum Jahreswechsel:** Das Austrittsabkommen enthält eine Übergangsregelung für **Warenbewegungen, die vor dem 1. Januar 2021 beginnen und nach dem 31. Dezember 2020 enden**. Auf solche Um-

Anpassung der Sachbezugswerte für Mahlzeiten und freie Unterkunft

Anhebung der Werte um 1 % bei Unterkünften und 2 % bei Mahlzeiten

jährliche Anhebung der Beitragsbemessungsgrenzen

erneut höherer Anstieg der Grenzwerte im Osten als im Westen

Entgeltgrenze in der Krankenversicherung steigt um 3,1 %

Bezugsgröße steigt im Osten und Westen einheitlich um 1.260 Euro

Übergangszeit nach dem Brexit ist Ende 2020 abgelaufen

Vereinigtes Königreich wird zum Drittlandsgebiet

Ausnahme bei Warenverkehr mit Nordirland

Sonderregel für 2020 begonnene Lieferungen

sätze sind die Regelungen für die Besteuerung des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs anzuwenden und eine UStIdNr. für im Vereinigten Königreich ansässige Unternehmer (Länderpräfix „GB“) zu verwenden.

- **Dauerleistungen:** Bei zeitlich begrenzten Dauerleistungen, deren Erbringung sich über den Jahreswechsel hinweg erstreckt, ist die **Leistung mit Beendigung des entsprechenden Rechtsverhältnisses ausgeführt**. Beginnt die Erbringung einer Leistung daher 2020 und endet 2021, sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Beendigung für die Beurteilung der gesamten Leistung maßgeblich. Dies gilt für Teilleistungen entsprechend.
- **Mini-One-Stop-Shop:** Umsätze, die vor dem 1. Januar 2021 an Privatleute im Vereinigten Königreich erbracht werden, können in der Steuererklärung für das entsprechende Quartal erklärt werden. Die **Steuererklärungen** für Zeiträume bis zum 4. Quartals 2020 müssen jedoch **bis zum 20. Januar 2021 beim Bundeszentralamt für Steuern eingehen**, um eine Erklärung der Umsätze im Rahmen des Mini-One-Stop-Shop-Verfahrens zu bewirken. Berichtigungen können bis spätestens Ende 2021 übermittelt werden.
- **Bestätigungsverfahren:** Nach dem 31. Dezember 2020 wird eine **Prüfung von UStId-Nummern** für Unternehmer **aus dem Vereinigten Königreich (Präfix „GB“) nicht mehr möglich** sein. Ab dem 1. Januar 2021 können dafür UStId-Nummern für Nordirland (Präfix „XI“) geprüft werden.
- **Vorsteuer-Vergütung:** Anträge auf Erstattung von Mehrwertsteuer, die vor dem 1. Januar 2021 gezahlt wurde, sind **bis zum 31. März 2021** zu stellen.

6. Kaufpreisaufteilung auf Grund und Gebäude

Grundsätzlich ist eine **vertragliche Aufteilung des Kaufpreises** einer Immobilie auf Gebäude und Grund und Boden **auch für die Besteuerung bindend**, wenn daran keine nennenswerten Zweifel bestehen. Eine Kaufpreisaufteilung, die die realen Wertverhältnisse erheblich verfehlt, kann aber nicht einfach durch die Aufteilung anhand der Arbeitshilfe des Bundesfinanzministeriums ersetzt werden. Die **Arbeitshilfe gewährleistet** nämlich nach Überzeugung des Bundesfinanzhofs die von der Rechtsprechung geforderte **Aufteilung nach den realen Verkehrswerten nicht**, weil sie keinen Orts- oder Regionalisierungsfaktor bei der Ermittlung des Gebäudewerts berücksichtigt. Das führt in Großstädten mit hohen Bodenrichtwerten sowie bei hochwertigen Immobilien oder sanierten Altbauten zu einem unverhältnismäßig hohen Anteil des Grund und Bodens am Kaufpreis. Bis das Ministerium seine Arbeitshilfe überarbeitet hat, sollten Steuerveranlagungen daher per Einspruch offen gehalten werden.

7. Straßenreinigung ist keine haushaltsnahe Dienstleistung

Die **Reinigung der Fahrbahn** einer öffentlichen Straße ist – anders als die Reinigung des öffentlichen Gehwegs vor dem Haus – **nicht als haushaltsnahe Dienstleistung begünstigt**. Mit dieser Festlegung zieht der Bundesfinanzhof die Grenze des persönlichen Haushalts für haushaltsnahe Dienstleistungen an der Bordsteinkante. Das **gilt auch für Kommunen**, die ihre Einwohner neben der Reinigung des Gehwegs auch **zur Reinigung einer Fahrbahnhälfte verpflichten** oder diese den Eigentümern in Rechnung stellen.

Verhältnisse bei Abschluss einer Dauerleistung sind maßgeblich für umsatzsteuerliche Behandlung

Steuererklärung muss bis 20. Januar 2021 beim BZSt eingehen

Berichtigung bis Ende 2021 möglich

keine Bestätigung einer UStIdNr. mit Präfix „GB“ mehr

verkürzte Frist für Vorsteuer-Vergütung

realitätsgerechte vertragliche Kaufpreisaufteilung hat Vorrang

Arbeitshilfe der Finanzverwaltung erfüllt nicht die Anforderungen der Rechtsprechung

Verfahren durch Einspruch offen halten

Grenze des Privathaushalts an der Bordsteinkante

Reinigung der Fahrbahn ist keine haushaltsnahe Dienstleistung mehr